

17.03.99

U - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV)**A. Zielsetzung**

Die wesentlichen Genehmigungen nach dem Atomgesetz (AtG) und der Strahlenschutzverordnung dürfen nur erteilt werden, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der betroffenen Personen bestehen. § 12 b AtG schreibt zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, eine Überprüfung der Zuverlässigkeit von Antragstellern, Genehmigungsinhabern und deren Beschäftigten durch die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden vor und überläßt die Regelung der Einzelheiten einer Rechtsverordnung. Diese Verordnung, auf die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz seit längerem drängt, wird nunmehr von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Dabei empfiehlt es sich, auch die Prüfung der Zuverlässigkeit von Sachverständigen, die in atomrechtlichen Verfahren von den Behörden zugezogen werden (§ 20 AtG), im Hinblick auf den personellen Sabotageschutz mit zu regeln.

Die Verordnung entspricht einer langjährig bewährten Überprüfungspraxis, die auf Grund von durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekanntgegebenen Richtlinien erfolgt.

B. Lösung

Gestützt auf § 12 b Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 des Atomgesetzes sollen die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung in einer Verordnung geregelt werden. Mit geregelt wird auch die Überprüfung von Sachverständigen, die im atomrechtlichen Verfahren zugezogen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Kosten werden sich nicht meßbar erhöhen, weil die Überprüfungen in vergleichbarem Umfang schon bisher auf der Grundlage von Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durchgeführt werden.

E. Sonstige Kosten

Auch im übrigen sind durch das Inkrafttreten der Verordnung zusätzliche Kosten allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

17.03.99

U - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
032 (321) - 272 01 - At 36

Bonn, den 17. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

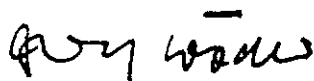
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit
zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Frei-
setzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz
(Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
- AtZüV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



**Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit
zum Schutz gegen Entwendung oder
erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe
nach dem Atomgesetz
(Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV)**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 und des § 12 b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) neugefaßt und durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) geändert, § 12 b Abs. 2 durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) eingefügt und § 54 Abs. 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Überprüfung der Zuverlässigkeit

1. von Antragstellern oder Genehmigungsinhabern und sonstigen als Verantwortliche benannten Personen in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Atomgesetz oder nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung sowie
2. von in kerntechnischen Anlagen oder beim Umgang mit oder bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätigen Personen

gemäß § 12 b Abs. 1 des Atomgesetzes ist nach dieser Verordnung durchzuführen.

²Der Genehmigungsinhaber darf dem Betroffenen die Aufnahme einer vorgesehenen Tätigkeit oder den Zutritt zu Sicherungsbereichen erst auf Grund einer Mitteilung nach § 7 Abs. 4 gewähren; § 9 bleibt unberührt. ³Diese Verordnung gilt auch für Sachverständige, die nach § 20 des Atomgesetzes von den Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden zugezogen werden.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für die Überprüfung von Bediensteten der atomrechtlichen Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsbehörden sowie anderen Behördenvertretern mit gesetzlichem Zutrittsrecht zu kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen.
- (3) Innerer Sicherungsbereich im Sinne dieser Verordnung ist der Bereich mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Systemen oder Komponenten oder erheblichen Mengen radioaktiver Stoffe, die aus Gründen der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu überwachen sowie durch organisatorische, personelle, bauliche und andere technische Maßnahmen zu schützen sind.
- (4) Äußerer Sicherungsbereich im Sinne dieser Verordnung ist die der Umschließung des inneren Sicherungsbereiches vorgelagerte freie und überwachte Zone, die nach außen durch Zugangshindernisse und technische Detektionseinrichtungen begrenzt wird.

§ 2 Kategorien der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Dem Umfang der Zugangsberechtigung oder der Verantwortung entsprechend wird nach Maßgabe des § 5

1. eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 1),

2. eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) oder
3. eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 3)

durchgeführt.

§ 3 Zuverlässigkeitsüberprüfungen

- (1) ¹Eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung ist bei folgenden Personen durchzuführen:
 1. Antragsteller oder Genehmigungsinhaber in einem Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren, deren gesetzliche Vertreter, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
 2. Verantwortliche für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder dessen Stilllegung auf Grund ihrer Funktion oder Tätigkeit und deren Vertreter,
 3. nach oder zur Erfüllung von Vorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Beauftragte und deren Vertreter,
 4. Angehörige des Objektsicherungsdienstes und
 5. Einsatzpersonal, das während des Leistungsbetriebs im inneren Sicherheitsbereich unbeaufsichtigt Arbeiten an zu schützenden Anlagenteilen oder an Sicherungssystemen ausführt.

²Ist der Antragsteller oder Genehmigungsinhaber im Falle des Satzes 1 Nr. 1 eine Kapitalgesellschaft, deren vertretungsberechtigtes Organ aus mehreren Mitgliedern besteht, oder eine Personengesellschaft, bei der mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden sind, kann die zuständige Behörde die Verpflichtung zur Überprüfung der Zuverlässigkeit auf den Strahlenschutzverantwortlichen und andere für die Anlage oder Einrichtung zuständige Personen beschränken.

- (2) Eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung ist bei Personen durchzuführen, die zum inneren und äußeren Sicherungsbereich Zutrittsberechtigt sein sollen und die nicht zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis gehören.
- (3) Eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfung ist bei Personen durchzuführen, die ausschließlich zum äußeren Sicherungsbereich Zutrittsberechtigt sein sollen und die nicht zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis gehören.
- (4) ¹Bei Personen, bei denen eine eindeutige Zuordnung zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personengruppen nicht möglich ist, ist über die Zuordnung unter Berücksichtigung der Einwirkungsmöglichkeiten im Sinne des § 12 b Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes, der Verantwortlichkeit des Betroffenen, der Zugangsberechtigung zu Sicherungsbereichen, der Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art und Menge der radioaktiven Stoffe sowie bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zusätzlich unter Berücksichtigung von Verpackung und Transportmittel zu entscheiden.

²Satz 1 gilt auch für Sachverständige nach § 1 Abs. 1 Satz 3.

§ 4 Verpflichtung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung

- (1) Die Zuverlässigkeit von Betroffenen ist in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren, die sich auf Anlagen oder Tätigkeiten nach den §§ 4, 6, 7, 9 oder 9 b des Atomgesetzes oder nach den §§ 3, 8 oder 16 der Strahlenschutzverordnung beziehen, zu überprüfen.

- (2) ¹In Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, die sich auf Anlagen oder Tätigkeiten nach den §§ 3, 8 oder 16 der Strahlenschutzverordnung beziehen, bedarf es einer Überprüfung der Zuverlässigkeit von Betroffenen nur, wenn sie von der zuständigen Behörde verlangt wird, weil der Zweck des § 12 b Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes dies erfordert. ²Satz 1 gilt nicht für die Beförderung von Großquellen im Sinne von § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes oder den Umgang mit Großquellen im nichtmedizinischen Bereich.

§ 5 Maßnahmen bei den einzelnen Überprüfungsarten

- (1) Bei der umfassenden Überprüfung nach § 3 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde folgende Maßnahmen:
1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
 2. Anfragen zur Auskunft aus den Kriminalaktennachweisen der letzten zehn Jahre beim Bundeskriminalamt und bei den Landeskriminalämtern, in deren Zuständigkeitsbereich der Betroffene während dieses Zeitraums seinen Hauptwohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte,
 3. Anfragen zur Auskunft aus der Personenfahndungsdatei im polizeilichen Informationssystem auf Bundesebene und aus den polizeilichen Staatsschutzdateien bei den zuständigen Polizeibehörden des Bundes und der Länder,
 4. Anfrage zur Auskunft aus dem nachrichtendienstlichen Informationssystem bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde; zuständige Verfassungsschutzbehörde ist die Landesbehörde für Verfassungsschutz, in deren Zuständigkeitsbereich die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständige Behörde ihren Sitz hat,

5. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und
 6. Anfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Betroffene vor dem 1. Januar 1970 geboren wurde und Anhaltspunkte, insbesondere auf Grund der nach Nr. 1 bis 5 gewonnenen Erkenntnisse, für eine solche Tätigkeit vorliegen.
- (2) Bei der erweiterten Überprüfung nach § 3 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde folgende Maßnahmen:
1. Anfragen zur Auskunft aus den Kriminalaktennachweisen der letzten fünf Jahre beim Bundeskriminalamt und bei den Landeskriminalämtern, in deren Zuständigkeitsbereich der Betroffene während dieses Zeitraums seinen Hauptsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, und
 2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5.
- (3) Bei der einfachen Überprüfung nach § 3 Abs. 3 trifft die zuständige Behörde folgende Maßnahmen:
1. Anfragen zur Auskunft aus den Kriminalaktennachweisen der letzten fünf Jahre beim Bundeskriminalamt und bei den Landeskriminalämtern, in deren Zuständigkeitsbereich der Betroffene während dieses Zeitraums seinen Hauptsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, und
 2. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4.
- (4) ¹Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird zur Überprüfung der Zuverlässigkeit in Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, die sich auf Anlagen oder Tätigkeiten nach

den §§ 3, 8 oder 16 der Strahlenschutzverordnung beziehen, nur ein Führungszeugnis für Behörden beim Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes eingeholt. ²Satz 1 gilt nicht für die Beförderung von Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes.

- (5) Bei Anhaltspunkten für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen auf Grund der gewonnenen Erkenntnisse kann die zuständige Behörde eine oder mehrere Anfragen der nächsthöheren Überprüfungskategorie durchführen sowie zusätzlich
1. bei den Strafverfolgungsbehörden anfragen,
 2. staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- oder Straftaten beiziehen,
 3. bei der Überprüfung im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe Auszüge aus dem Verkehrszentralregister einholen.

§ 6 Verfahren

- (1) ¹Die Zuverlässigkeit des Betroffenen ist vor der Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit oder des Zutritts zu Sicherungsbereichen auf Antrag durch die zuständige Behörde zu überprüfen. ²Antragsberechtigt sind Antragsteller in Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsinhaber in Aufsichtsverfahren, die sich auf Anlagen oder Tätigkeiten nach den §§ 4, 6, 7, 9 oder 9 b des Atomgesetzes oder nach den §§ 3, 8 oder 16 der Strahlenschutzverordnung beziehen. ³Für Sachverständige nach § 1 Abs. 1 Satz 3 wird die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen durch die zuziehende Behörde veranlaßt.
- (2) ¹Der Antragsberechtigte hat der zuständigen Behörde einen vom Betroffenen ausgefüllten Erklärungsbogen zuzuleiten, auf Wunsch des Betroffenen in einem verschlossenen Umschlag, den der Betroffene dem Antragsberechtigten übergeben hat. ²Der Antragsberechtigte hat vor der Aushändigung des Erklärungsbogens an den Betroffen-

nen darauf die betriebliche Stellung oder die vorgesehene Verwendung des Betroffenen sowie die vorgesehene Überprüfungskategorie anzugeben.

- (3) ¹Die Überprüfung der Zuverlässigkeit bedarf der Einverständniserklärung des Betroffenen auf dem Erklärungsbogen. ²Die zur Überprüfung erforderlichen Personaldaten des Betroffenen müssen auf dem Erklärungsbogen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben werden. ³Die erforderlichen Personaldaten umfassen:

1. Namen, auch frühere, sämtliche Vornamen,
2. Geburtsdatum, -ort (Kreis und Bundesland) und -staat,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Personalausweis- oder Paßnummer,
5. Name und Anschrift des gegenwärtigen Arbeitgebers,
6. die Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als drei Monate in den letzten zehn Jahren vor der Überprüfung nach § 3 Abs. 1 oder in den letzten fünf Jahren vor der Überprüfung nach § 3 Abs. 2 oder 3 unter der jeweiligen Angabe der genauen zeitlichen Dauer (Monat und Jahr), der Adresse und des Bundeslandes oder Staates,
7. die Angabe, ob und gegebenenfalls wann in den letzten fünf Jahren bereits eine Überprüfung durchgeführt worden ist und die Nennung der kerntechnischen Anlage oder Einrichtung oder des Beförderers.

⁴Der Betroffene kann auf dem Erklärungsbogen sein Einverständnis erklären, daß das Ergebnis einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Abs. 4 an andere Antragsberechtigte, bei denen sein Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist, zur Führung des Nachweises nach § 9 Abs. 1 weitergeleitet werden darf.

- (4) ¹Vor Beantragung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist der Betroffene vom Antragsberechtigten über Ziel und Art der beabsichtigten Zuverlässigkeitsüberprüfung, über den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung sowie über das Recht, die Durchführung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens zu verweigern, nebst Folgen für die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit oder für die Gestattung des Zutritts zur jeweiligen kerntechnischen Anlage oder Einrichtung schriftlich zu belehren. ²Der Betroffene hat seine Kenntnisnahme von der schriftlichen Belehrung auf dem Erklärungsbogen durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Die zuständige Behörde gibt für die Belehrung des Betroffenen, insbesondere über Anfragen nach dem Bundeszentralregistergesetz, sowie für den Erklärungsbogen ein amtliches Formular bekannt.

§ 7 Abschluß der Zuverlässigkeitsüberprüfung

- (1) ¹Die zuständige Behörde bewertet die übermittelten Erkenntnisse auf Grund einer am Zweck des § 12 b Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes orientierten Gesamtwürdigung des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit. ²Für die Bewertung bei einer Überprüfung nach § 3 Abs. 1 werden die Erkenntnisse der letzten zehn Jahre, bei einer Überprüfung nach § 3 Abs. 2 oder 3 die Erkenntnisse der letzten fünf Jahre herangezogen. ³Frühere Erkenntnisse sind bei Überprüfungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 nur zu berücksichtigen, wenn sie wegen ihrer Besonderheit und ihres Umfanges geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen erheblich zu verstärken.
- (2) ¹Zweifel an der Zuverlässigkeit können sich insbesondere daraus ergeben, daß der Betroffene wegen einer innerhalb des Beurteilungszeitraums begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die anhand der konkreten Erkenntnisse oder vorliegender Erfahrungen ein Verhalten besorgen lassen, welches zu einer Gefährdung der kerntechnischen Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage oder beim

Umgang mit oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen führen könnte. ²Zweifel an der Zuverlässigkeit können daneben in Betracht kommen bei

1. Mitgliedschaft in Organisationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
 2. Umständen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene zu politisch motivierter Gewaltanwendung neigt,
 3. Geisteskrankheit oder Geistesschwäche,
 4. Verdacht auf Alkohol- oder auf Betäubungsmittelabhängigkeit,
 5. Umständen, die auf eine derartige Überschuldung des Betroffenen hindeuten, daß er seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder
 6. Verhängung einer Geldbuße wegen Verletzung der Vorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder einer auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsverordnung.
- (3) Folgende Erkenntnisse sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Erkenntnisse der zuständigen Behörde von maßgebender Bedeutung sind, um die Zuverlässigkeit des Betroffenen beurteilen zu können:
1. eine Verurteilung wegen einer einzelnen Straftat, für die eine Geldstrafe von weniger als neunzig Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verhängt worden ist, es sei denn, daß es sich um eine rechtskräftige Verurteilung wegen Verletzung der Vorschriften des Atomgesetzes oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder des Gesetzes

über die Kontrolle von Kriegswaffen oder des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder einer auf Grund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsverordnung handelt,

2. laufende oder eingestellte Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung,
 3. Erkenntnisse aus der Anfrage gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6,
 4. Kontakte zu fremden Nachrichtendiensten,
 5. Sachverhalte, die zu einer Erpressung durch Dritte verwendet werden können, oder
 6. wiederholte Verstöße gegen Betriebsvorschriften.
- (4) Kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, daß keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bestehen, so teilt sie dies dem Antragsberechtigten schriftlich mit.
- (5) ¹Kommt die zuständige Behörde zu dem Ergebnis, daß auf Grund der eingeholten Auskünfte Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, so teilt sie dies dem Betroffenen mit und gibt ihm vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Prüfung zu äußern. ²Werden die Zweifel der zuständigen Behörde an der Zuverlässigkeit nicht aufrechterhalten, findet Absatz 4 Anwendung. ³Bestehen nach der Entscheidung der zuständigen Behörde die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betroffenen fort, so teilt sie dies dem Antragsberechtigten schriftlich ohne Angabe von Gründen und dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mit.
- (6) ¹Werden der zuständigen Behörde nach Abschluß der Überprüfung Tatsachen bekannt, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Überprüften ergeben können, kann sie von Amts wegen vor Ablauf der Geltungsdauer eine erneute Überprü-

fung oder andere Ermittlungen zur Zuverlässigkeit veranlassen. ²Werden dem Antragsberechtigten Tatsachen bekannt, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Überprüften ergeben, ist er zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörde verpflichtet. ³Führen die erneute Überprüfung oder die anderen Ermittlungen zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, hat die zuständige Behörde dies dem Antragsberechtigten mitzuteilen. ⁴Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 8 Geltungsdauer und Wiederholungsprüfung

- (1) ¹Entscheidet die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 4, so gilt die Zuverlässigkeitsüberprüfung fünf Jahre; im Einzelfall kann die zuständige Behörde eine kürzere Geltungsdauer festlegen. ²Die Geltungsdauer beginnt mit dem Tag der Entscheidung der zuständigen Behörde.
- (2) Ist eine Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der vorangegangenen Überprüfung beantragt worden, gilt die Zuverlässigkeit bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde über das Ergebnis der Wiederholungsprüfung als nachgewiesen, es sei denn, die zuständige Behörde hat Ermittlungen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 eingeleitet.
- (3) Wird keine Wiederholungsüberprüfung beantragt, so werden die bei der zuständigen Behörde gespeicherten personenbezogenen Daten über die Überprüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer im Sinne von Absatz 1 gelöscht.
- (4) Bei nach § 7 Abs. 5 festgestellten Bedenken gegen die Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung erst nach Ablauf der von der zuständigen Behörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse festlegbaren Frist von höchstens fünf Jahren gestellt werden.

§ 9 Zuverlässigkeitsüberprüfungen in besonderen Fällen

- (1) ¹Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nicht erforderlich, wenn der zuständigen Behörde eine anderweitige Überprüfung nach dieser Verordnung innerhalb der letzten fünf Jahre nachgewiesen wird und Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht bestanden.
²Die zuständige Behörde soll von der Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung absehen, wenn eine gleich- oder höherwertige Überprüfung innerhalb der letzten fünf Jahre nachgewiesen wird und Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht bestanden.
- (2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung verzichten, wenn das mit der kerntechnischen Anlage oder mit dem Umgang mit oder mit der Beförderung von radioaktiven Stoffen verbundene Risiko gering ist.
- (3) ¹Die Überprüfung der Zuverlässigkeit kann außerdem vor Aufnahme der Tätigkeit unterbleiben, wenn es sich um unaufschiebbare Arbeiten handelt, für die überprüfte Personen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen; in solchen Fällen hat der Antragsberechtigte die ständige Begleitung durch eine besonders bestimmte und überprüfte Person sowie eine Dokumentation, aus der die Begründung für die zwingende Notwendigkeit des sofortigen Zutrittes, die betretenen Bereiche und die durchgeführten Arbeiten sowie die Personalien der nicht ausreichend überprüften Personen hervorgehen, sicherzustellen. ²Die Dokumentation ist sechs Monate aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ³In den Fällen des Satzes 1 Halbsatz 1 ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung unverzüglich nachzuholen; davon kann die zuständige Behörde absehen, wenn eine Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe als Folge der Tätigkeit auszuschließen ist.
- (4) ¹Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung unterbleibt ferner bei Personen, die nur kurzzeitig - in der Regel bis zu einem Tag - Zutritt zur kerntechnischen Anlage oder Einrichtung erhalten sollen. ²Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß sich die Dokumentation nur auf den Zweck des Zutritts und die Personalien der nicht ausreichend überprüften Person erstreckt.

- (5) Wird für eine Person, die aufgrund einer erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfung tätig werden darf, eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt, kann die zuständige Behörde diese Person vor Abschluß der umfassenden Zuverlässigkeitsüberprüfung für die beantragte Tätigkeit vorläufig zulassen.
- (6) ¹Ist im Einzelfall eine ausreichende Zuverlässigkeitsüberprüfung auf Grund einer kürzeren Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Geltungsbereich des Atomgesetzes als zehn, im Falle einer Überprüfung nach § 3 Abs. 1, oder fünf Jahren, im Falle einer Überprüfung nach § 3 Abs. 2 oder 3, vor der Überprüfung nicht oder nur bedingt möglich, kann die zuständige Behörde, erforderlichenfalls unter Beteiligung des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministeriums, ersatzweise eine Mitteilung zur Zuverlässigkeit einer einladenden deutschen Behörde, einer Behörde im Herkunftsland, einer deutschen Auslandshandelskammer im Herkunftsland oder von einem ausländischen Unternehmen anerkennen. ²Die Mitteilung soll durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen bestätigt werden.
- (7) ¹Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 und 6 kann die zuständige Behörde bei Sachverständigen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 in besonderen Fällen auf die Überprüfung des Betroffenen vor dem Zutritt zu Sicherungsbereichen verzichten. ²Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Übergangsregelung

¹Verfahren zur Zuverlässigkeitsüberprüfung, für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ein Antrag gestellt wurde, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen. ²Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den früher gültigen Regelungen behalten ihre Geltungsdauer, jedoch nicht länger als fünf Jahre. ³§ 8 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. ²§ 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 7 Abs. 3 Nr. 3 treten am 29. Dezember 2006 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Eine Genehmigung nach §§ 4, 6, 7, 9 oder 9 b des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694) sowie eine Genehmigung nach §§ 3, 8 oder § 16 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2113), darf unter anderem nur erteilt werden, wenn die nach § 12 b Abs. 1 AtG durchzuführende Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der jeweils überprüften Personen ergeben hat. Diese Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12 b AtG stellt ein Element im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, beispielsweise des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 5 AtG, dar.

Ebenso unterliegen die Personen, die für den Genehmigungsinhaber tätig werden, einer Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b Abs. 1 AtG.

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird ferner, gestützt auch auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 AtG, auf einen § 12 b AtG vergleichbaren Teilbereich der allgemeinen Zuverlässigkeitsanforderungen für Sachverständige im Sinne von § 20 AtG erstreckt.

Ziel der Verordnung ist es, die Einzelheiten des Verfahrens der Überprüfung nach § 12 b Abs. 1 des AtG entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 12 b Abs. 2 AtG zu regeln und dabei den erforderlichen Schutz in diesem Zusammenhang erhobener persönlicher Daten sicherzustellen, soweit sich dies nicht bereits aus allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften ergibt. Aus Datenschutzgründen ist seit langem vorgesehen, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 12 b Abs. 1 AtG durch den Erlass einer Rechtsver-

ordnung nach § 12 b Abs. 2 AtG auf eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zu stellen. Damit wird auch einem Anliegen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen.

Die Verordnung baut auf den bestehenden Regelungen der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) auf, die durch diese Verordnung abgelöst werden. Diese Regelungen und die Vorschriften der durch diese Richtlinie zuvor abgelösten Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 26. Mai 1987 (GMBI. 1987, S. 337) und für die Bewertungskriterien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 10. Mai 1988 (GMBI. 1988, S. 330) haben sich in zehn Jahren Überprüfungspraxis bewährt.

2. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die neue Verordnung ändert sich der Vollzugsaufwand gegenüber dem geltenden Recht nicht meßbar, weil Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 12 b AtG bereits jetzt in vergleichbarem Umfang auf der Grundlage einer entsprechenden Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (derzeit Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996, GMBI. 1996, S. 613) durchgeführt werden. Die Anwendung dieser Richtlinie auf Sachverständige wird üblicherweise im Rahmen der

privatrechtlichen Vertragsvereinbarung einbezogen. Durch einzelne zusätzliche Überprüfungen im Rahmen von Genehmigungen nach den §§ 3, 8 - über die Beförderung von Großquellen hinaus - und § 16 der Strahlenschutzverordnung ist kein erhöhter Vollzugaufwand in nennenswertem Umfang zu erwarten.

3. Sonstige Kosten

Auch im übrigen sind durch das Inkrafttreten der Verordnung zusätzliche Kosten allenfalls in vernachlässigbarer Höhe zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden sich nicht ergeben.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 legt den Anwendungsbereich fest und verweist auf § 12 b AtG. § 12 b Abs. 1 Satz 1 AtG legt als Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung den Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung von radioaktiven Stoffen führen können, durch Personen fest. Daher wird die umfassende Prüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen von Genehmigungen, soweit sie sich nicht speziell auf den personellen Sabotageschutz bezieht, durch diese Verordnung nicht berührt. Für diese umfassende Prüfung der Zuverlässigkeit als Genehmigungsvoraussetzung dient die Überprüfung nach § 12 b AtG als eine weitere wichtige Erkenntnisquelle.

Grundsätzlich ist im Sinne von § 12 b AtG eine Zuverlässigkeitsüberprüfung für alle Personen erforderlich, die aufgrund ihrer Weisungsbefugnisse, ihres innerbetrieblichen Verantwortungsbereiches, der für sie vorgesehenen Zugangsberechtigung oder ihrer jeweiligen Tätigkeit in der Lage sind,

- die Funktion von Sicherheitseinrichtungen so zu beeinträchtigen, daß Störfälle nicht mehr innerhalb der Auslegungsgrenzen beherrscht werden können, oder

- erhebliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe zu verursachen oder
- Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe zu entwenden oder
- Sicherungsmaßnahmen unwirksam zu machen oder
- anderen, insbesondere auch Betriebsfremden, den Zugang zu Sicherungsbereichen zu verschaffen.

Dies gilt beim Umgang mit und bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie bei der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung von Anlagen im Sinne der §§ 7 und 11 Nr. 2 AtG.

Kriterium für den Umfang der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind die den jeweiligen Personen zugänglichen Einwirkungsmöglichkeiten, die auch von den ihnen verfügbaren Informationen abhängen können. Der Regelungsgegenstand der Verordnung ist daher ein wichtiges Element des personellen Sabotageschutzes.

Betroffen von dieser Verordnung sind in diesem Sinne Antragssteller bzw. Inhaber von Genehmigungen oder Planfeststellungsbeschlüssen nach §§ 4, 6, 7, 9 oder 9 b AtG sowie nach §§ 3, 8 oder § 16 StrlSchV und die für sie tätigen Personen.

Genehmigungen nach § 15 StrlSchV werden nicht erfaßt, da bei der Errichtung der dort bezeichneten Anlagen die Erforderlichkeit von Maßnahmen des personellen Sabotageschutzes zum Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können, ausgeschlossen werden kann.

Die Einleitung der Überprüfung des im Rahmen von § 20 StrlSchV tätigen Fremdpersonals obliegt ebenfalls den für die jeweilige kerntechnische Anlage oder Einrichtung zuständigen Antragstellern bzw. Genehmigungsinhabern nach §§ 6, 7, 9 oder 9 b AtG sowie nach §§ 3 oder § 16 StrlSchV vor einem konkreten Arbeitseinsatz bzw. einer Zutritts gestattung zur jeweiligen Anlage oder Einrichtung. Im Einzelfall kann eine Anerkennung einer früheren Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 9 Abs. 1 durch die für die jeweilige kerntechnische Anlage oder Einrichtung zuständige atomrechtliche Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde in Betracht kommen. Eine generelle Überprüfung der Zuverlässigkeit von Genehmigungsinhabern nach § 20 StrlSchV, der für sie tätigen Personen und - soweit dieser erforderlich ist - des Strahlenschutzbeauftragten dieses Unternehmens ist nicht geboten, da eine Relevanz für den nach § 12 b Abs. 2 AtG zu regelnden personellen Sabotageschutz und damit eine potentielle Bedrohung im Hinblick auf eine unbefugte Freisetzung oder Entwendung radioaktiver Stoffe erst bei einem konkreten Arbeitseinsatz bzw. einer Gestattung des Zutritts bestehen kann. Erst in diesem Fall eines Tätigwerdens bedarf es zuvor eine Zuverlässigkeitsüberprüfung

im Sinne von § 12 b AtG, deren Einleitung - wie dargelegt - dem Genehmigungsinhaber der jeweiligen kerntechnischen Anlage oder Einrichtung obliegt.

Genehmigungen nach der Röntgenverordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 normiert, daß der Inhaber der Genehmigung dem Betroffenen - vorbehaltlich der Regelungen des § 9 - eine Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit bzw. die Gewährung des Zutritts zu Sicherungsbereichen erst dann erlauben darf, wenn nach Abschluß der Überprüfung der Zuverlässigkeit auf der Basis der Mitteilung nach § 7 Abs. 4 positiv feststeht, daß keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bestehen. Zu diesem Zweck wird die Verordnung auch auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 AtG gestützt.

§ 1 Abs. 1 Satz 3 bezieht in den Anwendungsbereich der Verordnung auch Sachverständige nach § 20 AtG ein. Bislang wurde eine entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) lediglich im Rahmen der privatrechtlichen Vertragsgestaltung mit dem Sachverständigen vereinbart. Da jedoch ein fachliches Bedürfnis besteht auch diesen Personenkreis in die Überprüfung der Zuverlässigkeit einzubeziehen, wird die Verordnung neben § 12 b Abs. 2 AtG auch auf § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 AtG gestützt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung entbindet den Antragsteller bzw. Genehmigungsinhaber nicht von der Verpflichtung, entsprechend der jeweiligen Sicherheitslage die erforderliche Sicherheit der Einrichtung oder des Transportes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter sicherzustellen.

Nach § 12 b Abs. 1 AtG obliegt den nach §§ 23 und 24 AtG zuständigen Genehmigungs-, Aufsichts- und Planfeststellungsbehörden auch die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dieser Verordnung.

§ 1 Abs. 2 normiert Ausnahmen vom Anwendungsbereich für Personen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als zuverlässig einzustufen sind.

Nach § 1 Abs. 2 1. Alternative unterfallen Bedienstete der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nicht der Verordnung. Dadurch wird insbesondere das ständige Betretungsrecht der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 Abs. 2 AtG gewährleistet.

§ 1 Abs. 2 2. Alternative ordnet dies ebenfalls für andere Behördenvertreter mit gesetzlichem Zutrittsrecht an. Darunter fallen auch Bedienstete der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Inspektoren der internationalen Atomenergieorganisation bei Sicherungsmaßnahmen zur Kernmaterialüberwachung sowie Bedienstete der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei sonstigen Überwachungsaufgaben auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 1 Abs. 3 enthält eine Definition für den inneren Sicherungsbereich.

§ 1 Abs. 4 definiert den äußeren Sicherungsbereich.

Zu § 2

§ 2 übernimmt die bereits der Richtlinie zugrundeliegende und langjährig eingeführte und bewährte Stufung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Kategorien entsprechend der Verantwortlichkeit der Tätigkeit bzw. der Zugangsberechtigung zu Sicherheitsbereichen. Dadurch wird insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Eingriffen in das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Überprüfung entsprochen. Eine Änderung der Stufung, z.B. im Hinblick auf andere Sicherheitsüberprüfungsregelungen, würde demgegenüber zu Unsicherheiten und zu unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Der Hinweis auf § 5 nimmt Bezug auf § 5 Abs. 4, wonach die zulässigen Maßnahmen bei den dort bezeichneten Überprüfungen von den für die genannten Überprüfungsarten im übrigen abweichen.

Zu § 3

§ 3 bestimmt den Personenkreis, der sich einer Überprüfung der Zuverlässigkeit der jeweiligen Kategorie unterziehen soll.

§ 3 Abs. 1 legt den Personenkreis fest, für den eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung der höchsten sicherheitsrelevanten Kategorie erforderlich ist.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beschreibt die Antragsteller bzw. Genehmigungsinhaber und ihre Vertreter. Dazu zählen insbesondere Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstands des Antragstellers bzw. Genehmigungsinhabers. Um den unter Sabotageschutzgründen relevanten Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen, besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit, bei Kapital- und Personengesellschaften eine regelmäßige Überprüfung auf die zuständigen Personen, beispielsweise auf den Vorstandsvorsitzenden und den Bereichsvorstand, zu beschränken. Stets zu überprüfen ist der Strahlenschutzverantwortliche nach § 29 StrlSchV.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 stellt auf die Verantwortlichkeit von Personen ab. Davon werden insbesondere

- Leiter der Anlage und ihre Vertreter,
- Fach- und Teilbereichsleiter und ihre Vertreter,
- Schichtleiter und ihre Vertreter,
- Bauleiter und ihre Vertreter,
- Fachbauleiter und ihre Vertreter,
- Inbetriebnahmeleiter und ihre Vertreter und
- Reaktorfahrer

erfaßt.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 1. Alternative stellt auf das Tätigwerden als Beauftragter nach Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechts ab. Dazu sind insbesondere

- kerntechnische Sicherheitsbeauftragte im Sinne des § 2 der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung und ihre Vertreter sowie
- Strahlenschutzbeauftragte im Sinne von § 29 der Strahlenschutzverordnung und ihre Vertreter

zu rechnen.

Daneben unterfallen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Alternative auch Beauftragte zur Erfüllung atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften, wie Objektsicherungsbeauftragte und ihre Vertreter.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erfaßt die Angehörigen des Objektsicherungsdienstes im Sinne der Richtlinie über die Anforderungen an den Objektsicherungsdienst und an Objektsicherungsbeauftragte in kerntechnischen Anlagen der Sicherheitskategorie I (Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 8. April 1986, GMBI. 1986, S. 242) als eigenständige Personengruppe.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 übernimmt die entsprechende Formulierung aus Nummer 7.1.1 letzter Spiegelstrich der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613), da es hier gerade auf die genaue Charakterisierung dieser Personen ankommt. Die Beurteilung, ob ein zu schützender Anlagenteil im Sinne der Vorschrift vorliegt, richtet sich nach Nummer 5.5 der Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 6. Dezember 1995, GMBI. 1996, S. 32) sowie entsprechend für andere Reaktortypen.

§ 3 Abs. 2 beschreibt den Personenkreis für den eine Zuverlässigkeitsüberprüfung der mittleren Kategorie durchzuführen ist. Dieser Personenkreis wird zum einen negativ dadurch abgegrenzt, ob die betroffene Person § 3 Abs. 1 unterfällt. Zum anderen orientiert sich die Zuordnung an der Zutrittsberechtigung für den inneren und äußeren Sicherungsbereich. Diese Sicherungsbereiche sind in § 1 Abs. 3 und 4 legaldefiniert.

Nach § 3 Abs. 3 erfolgt die Festlegung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung der untersten Kategorie. Wiederum entfällt eine Zuordnung des Personenkreises nach § 3 Abs. 1. Weiteres Kriterium ist die alleinige Zugangsberechtigung der betroffenen Person für den äußeren Sicherungsbereich. Auf dessen Legaldefinition in § 1 Abs. 4 wird verwiesen.

Sofern eine Zuordnung des Personals nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3, beispielsweise für Umgangs- oder Beförderungsgenehmigungen, nicht eindeutig zu treffen sein sollte, ist nach der Regelung des § 3 Abs. 4 Satz 1, die die Nummer 7.2 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) aufgreift, eine sinngemäße Zuord-

nung unter Berücksichtigung der Einwirkungsmöglichkeiten auf den Schutzzweck der Überprüfung, der Verantwortlichkeit, der Zugangsberechtigung zu inneren und äußeren Sicherungsbereichen sowie die Art der kerntechnischen Einrichtung, insbesondere von Art, Menge und Anreicherungsgrad der darin vorhandenen Kernbrennstoffe oder sonstigen radioaktiven Stoffe bzw. bei der Beförderung radioaktiver Stoffe von Art, Menge, Anreicherungsgrad, Verpackung und Transportmittel vorzunehmen. Damit soll die bisherige Überprüfungspraxis - etwa bei Transportpersonal - fortgeführt werden. Bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen ist die Richtlinie für den Schutz von radioaktiven Stoffen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter bei der Beförderung (Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 28. Mai 1991, GMBI. 1991, S. 576; teilweise neu gefaßt durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20. November 1997, GMBI. 1998, S. 39) ergänzend heranzuziehen. § 3 Abs. 4 Satz 2 regelt die Anwendung dieser Vorschrift auf Sachverständige nach § 20 AtG.

Zu § 4

Absatz 1 legt fest, in welchen Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Aufsichtsverfahren in Ausführung von § 12 b Abs. 1 AtG eine grundsätzliche Überprüfungsverpflichtung besteht.

Absatz 2 trägt dem erweiterten Anwendungsbereich der Verordnung Rechnung. Ohne diese Regelung wären ansonsten alle beruflich strahlenexponierten Personen erfaßt, was im Verhältnis zwischen dem Schutzzweck des § 12 b AtG und dem Verwaltungsaufwand unangemessen erscheinen könnte. Absatz 2 Satz 2 beläßt es für den Umgang mit Großquellen im nichtmedizinischen Bereich und für die Beförderung von Großquellen bei dem von der Verordnung vorgegebenen System. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde hier nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung von einer Durchführung der Überprüfung absehen, wenn das mit dem Umgang mit oder der Beförderung von radioaktiven Stoffen verbundene Risiko gering ist. Für alle übrigen Betroffenen in Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren nach den §§ 3, 8 oder § 16 StrlSchV regelt Absatz 2 Satz 1 eine Ausnahme von der generellen Verpflichtung des Antragsberechtigten, Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahren zu beantragen. Diese Verpflichtung besteht nur dann, wenn eine im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde stehende Entscheidung dies dem Antragsberechtigten auferlegt. Dies kann im

Rahmen des Genehmigungsbescheides oder im Rahmen der Aufsicht erfolgen. Dabei ist die Entscheidung nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen zu begründen. Kriterium für diese Entscheidung der zuständigen Behörde ist allein die jeweilige Bedeutung für den Schutzzweck des § 12 b AtG, also der potentiellen Gefährdung im Hinblick auf unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen können. Im Regelfall wird danach mit Rücksicht auf den Schutzzweck des § 12 b AtG eine Überprüfung in diesen Fällen nicht erforderlich sein. Das entsprechende Verlangen der zuständigen Behörde kann auch differenziert nach den Einwirkungsmöglichkeiten der verschiedenen Personengruppen ausgeübt werden.

Zu § 5

§ 5 beinhaltet in Ausfüllung von § 12 b Abs. 1 Satz 2 AtG die spezifische Befugnis der zuständigen Behörden zu Maßnahmen zur Erhebung von Daten für die Zuverlässigkeitsüberprüfung.

§ 12 b AtG regelt die Erhebung und den Umgang mit den erhobenen Daten des Betroffenen durch die zuständige Behörde.

Die aufgabenbezogene generelle Befugnis der zuständigen Behörde zur Datenerhebung ist in § 12 b Abs. 1 Satz 2 AtG geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil v. 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 -, in: BVerfGE 65, 1 (41 ff., insbesondere 44)) ist angesichts des Art. 2 Abs. 1 GG zu entnehmenden Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für die Datenerhebung grundsätzlich eine solche bereichsspezifisch geregelte Befugnis erforderlich. § 12 b Abs. 1 Satz 5 AtG enthält ferner Beschränkungen zur Datenspeicherung und -verwendung sowie ein Übermittlungsverbot der erhobenen Daten. Diese nach § 12 b AtG erhobenen und gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung einer Aufgabe der zuständigen Behörde nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich sind. Für den Fall, daß keine Wiederholungsüberprüfung beantragt wird, hat eine Löschung nach § 8 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Ablauf der Geltungsdauer im Sinne von § 8 Abs. 1 zu erfolgen. Für das Speichern, Verändern, Nutzen, Berichtigen, Löschen und Sperren von Daten findet im übrigen, vorbehaltlich der spezielleren Regelungen des

§ 12 b AtG, das für die zuständige Behörde geltende Datenschutzgesetz des Bundes oder des Landes Anwendung. Nach diesen Rechtsvorschriften besitzt der Betroffene unter anderem ein Auskunftsrecht über die bei der zuständigen Behörde gespeicherten personenbezogenen Daten (z.B. § 19 BDSG).

§ 5 Abs. 1 enthält einen Maßnahmenkatalog für umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Kategorie 1) nach § 2 Nr. 1, § 3 Abs. 1 der Verordnung, also für die höchste Stufe der Überprüfung.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 sieht eine Identitätsprüfung vor. Dabei handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung in Fällen, in denen der Erklärungsbogen Unstimmigkeiten enthält.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 hat eine Abfrage des Bundes-Kriminalaktennachweises und der Landes-Kriminalaktennachweise bezogen auf die Wohnsitze bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Betroffenen während eines Zeitraumes von zehn Jahren vor der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu erfolgen.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 sieht zum einen die Abfrage der Personenfahndungsdatei im polizeilichen Informationssystem auf Bundesebene (INPOL Bund) vor. Dieses Informationssystem wird vom Bundeskriminalamt in Ausfüllung seiner Zentralstellenfunktion betrieben. Es besteht aus mehreren fallübergreifenden Verbunddateien, die dezentral von den Ländern über deren Landeskriminalämter abgefragt werden können. Rechtsgrundlage für dieses Informationssystem sind die §§ 2, 8, 10 und 11 des BKA-G vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650). § 5 Abs. 1 Nr. 3 regelt zum anderen die Abfrage der staatsschutzpolizeilichen Erkenntnisse der Arbeitsdatei der Polizei zur inneren Sicherheit (APIS). Diese Datei ist eine Verbunddatei aus dem INPOL Bund-System. Rechtsgrundlage für dieses Datei sind die §§ 2, 8, 10 und 11 BKA-G vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) sowie zusätzlich eine dateispezifische Errichtungsanordnung. Daneben kommt auch die Mitteilung staatsschutzpolizeilicher Erkenntnisse außerhalb von APIS in Betracht.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 normiert die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems (NADIS). Dieses Informationssystem wird zentral vom Bundesamt für Verfassungsschutz betrieben. Die Länder können NADIS über die Landesämter für Verfassungsschutz abfragen. Rechtsgrundlage für NADIS sind die §§ 3, 6 und 10 des BVerfSchG vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2970). Die

Abfrage von NADIS soll sich entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auf gerichtsverwertbare Erkenntnisse beschränken.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ermächtigt zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Einholung eines unbeschränkten Bundeszentralregistrauszuges gemäß § 41 BZRG. Eine nach § 24 Abs. 2 AtG für die weit überwiegende Zahl atomrechtlicher Überprüfungen der Zuverlässigkeit zuständige oberste Landesbehörde ist dazu gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG unmittelbar berechtigt. Im Einzelfall nach Landesrecht zuständigen nachgeordneten Behörden können durch die oberste Landesbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 43 BZRG Auskünfte mitgeteilt werden. Die nach § 23 AtG zuständige Behörde ist nach § 12 b Abs. 1 Satz 3 AtG in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung unmittelbar zur Einholung eines unbeschränkten Bundeszentralregistrauszuges berechtigt. Für die Befugnis des Bundeszentralregisters, diese Daten auch zu übermitteln, bedarf es einer ergänzenden Änderung des § 41 BZRG. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei den Überprüfungen durch die nach § 23 AtG zuständige Behörde bei einer Abfrage gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium, das Erkenntnisse im Hinblick auf die Zuverlässigkeit des Betroffenen nach § 12 b AtG bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 43 BZRG an die zuständige Behörde nach § 23 AtG mitteilen wird.

Weiterhin verleiht § 5 Abs. 1 Nr. 6 die Befugnis, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Anfrage zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit der betroffenen Person für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu stellen. Eine solche Anfrage zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Atomgesetz ist in Ausfüllung von § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe g, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe g des StUG vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) zulässig. Aus fachlichen Gründen ist Voraussetzung dieser Anfrage nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 zum einen, daß der zuständigen Behörde bereits Anhaltspunkte für eine solche Tätigkeit vorliegen. Zum anderen ist erforderlich, daß der Betroffene vor dem Stichtag des 1. Januar 1970 geboren wurde. Dieser Stichtag wurde abweichend von der Richtlinie und den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen einiger Länder gewählt, um in Übereinstimmung mit dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes ein leicht merkbares Datum zu erhalten. Bei nach dem 1. Januar 1970 Geborenen kann davon ausgegangen werden, daß angesichts der kurzen Zeitspanne zwischen Volljährigkeit und dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland keine Unterlagen,

die sich auf die Zeit nach der Volljährigkeit beziehen, vorliegen. Anders als § 12 Abs. 4 SÜG differenziert § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung in seinen Voraussetzungen für eine Anfrage nicht nach dem früheren Wohnsitz des Betroffenen in der Deutschen Demokratischen Republik. Eine Anfrage nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 ist in jedem Fall zu stellen, wenn die Stichtagsregelung erfüllt ist und Anhaltspunkte für eine entsprechende Tätigkeit bestehen. Da nach § 21 Abs. 3 StUG die Verwendung entsprechender Erkenntnisse für die Zwecke des § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe g StUG nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten des StUG unzulässig ist, wird § 5 Abs. 1 Nr. 6 gemäß § 11 Satz 2 am 29. Dezember 2006 außer Kraft treten. Auf Grund des Erfordernisses eines Vorliegens von Anhaltspunkten ist durch die zuständige Behörde eine einzelfallbezogene Beurteilung, ob eine entsprechende Anfrage erfolgen soll, vorzunehmen. Dazu sind Hinweise oder sonstige Anzeichen, insbesondere aus den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 gewonnenen Erkenntnissen, als Grundlage dieser Beurteilung heranzuziehen.

§ 5 Abs. 2 legt die zulässigen Maßnahmen für eine erweiterte Zuverlässigkeitsüberprüfung (Kategorie 2) nach § 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 fest.

Die Anfrage nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird durch Absatz 2 Nr. 1 dahingehend modifiziert, daß die Wohnsitze bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Betroffenen während der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind. Ferner sind in diesen Verfahren Anfragen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 durchzuführen.

§ 5 Abs. 3 ermächtigt dazu, für eine einfache Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Kategorie 3) nach § 2 Nr. 3, § 3 Abs. 3 der Verordnung, also für die niedrigste Stufe der Überprüfung, Anfragen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 durchzuführen.

§ 5 Abs. 4 findet als spezielle Vorschrift Anwendung bei Überprüfungen im Rahmen von Genehmigungen nach §§ 3 und 16 der Strahlenschutzverordnung sowie nach § 8 der Strahlenschutzverordnung, vorausgesetzt Gegenstand der Beförderungsgenehmigung ist nicht eine Großquelle im Sinne von § 23 Abs. 2 AtG. Die von § 5 Abs. 4 berührten Genehmigungen entsprechen der Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches der Verordnung gegenüber der Richtlinie. Für diese Genehmigungen mit einem geringeren Sicherheitsbedarf ist ein vereinfachtes Verfahren sachgerecht. Daher sind bei diesen Genehmigungen die zuständigen Behörden zur Überprüfung der Zuverlässigkeit lediglich zur Einholung eines beschränkten Bundeszentralregisterauszuges für Behörden nach § 30

Abs. 5 BZRG befugt. Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde setzt einen Antrag des Betroffenen bei der zuständigen Meldebehörde voraus. Hierüber ist der Betroffene gemäß § 6 Abs. 5 in einem amtlichen Formular ausdrücklich zu belehren. Stellt der Betroffene einen entsprechenden Antrag nicht, kann die zuständige Behörde die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ablehnen.

§ 5 Abs. 5 enthält ergänzende Befugnisse der zuständigen Behörde, wenn nach den Erkenntnissen aus den Anfragen nach § 5 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Anhaltspunkte für eine etwaige Unzuverlässigkeit bestehen. In diesem Fall ist die zuständige Behörde berechtigt, ergänzend eine oder mehrere Anfragen nach der jeweils höheren Überprüfungskategorie durchzuführen. Hierin geht etwa die in Nummer 6.3 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBL 1996, S. 613) vorgesehene Befugnis, im Rahmen von Überprüfungen der Kategorie 3 bei Anhaltspunkten aus den vorliegenden Erkenntnissen zusätzlich einen unbeschränkten Bundeszentralregisterauszug einzuholen, auf. Zusätzlich kann die zuständige Behörde Rückfragen an die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere die ermittelnde Polizeibehörde, stellen und staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- oder Straftaten beiziehen. Eine Beiziehung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungs- oder Straftaten setzt voraus, daß der Betroffene gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 EGVG eingewilligt hat. Insofern bedarf es für die Beiziehung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungs- oder Straftaten zuvor auf Grund der Erkenntnisse nach § 5 Abs. 1, 2, 3 oder 4 bzw. von Abs. 5 Nr. 1 einer weiteren Einverständniserklärung des Betroffenen. Verweigert der Betroffene diese weitere Erklärung, ist dies im Rahmen von § 7 zu berücksichtigen. Bei Überprüfungen im Rahmen von Genehmigungen zur Beförderung radioaktiver Stoffe ist die zuständige Behörde ferner berechtigt, zusätzlich Auszüge aus dem Verkehrszentralregister nach § 30 StVG (vom 19. Dezember 1952, BGBl. I S. 837, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998, BGBl. I S. 810) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (BGBl. 1975, S. 2121) einzuholen. Die Berechtigung dieser Abfrage, die grundsätzlich nur in Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren nach § 4 AtG und bei der Beförderung von Großquellen nach § 8 StrlSchV dem Bundesamt für Strahlenschutz obliegt, ergibt sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter.

Zu § 6

§ 6 regelt das Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 normiert, daß das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung vor der Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit bzw. vor dem Zutritt zu Sicherungsbereichen vorliegen muß. Dies verdeutlicht, daß ohne Zuverlässigkeitsüberprüfung kein allgemeines Zutrittsrecht zu Sicherungsbereichen besteht (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2). Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung, die der Antragsberechtigte sicherzustellen hat, kann allenfalls aufgrund der Vorschrift des § 9 gegeben sein. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bedarf die Einleitung eines Zuverlässigkeitsüberprüfungsverfahrens eines Antrages. Für den Antragsberechtigten besteht grundsätzlich zugleich auch eine Verpflichtung zur Antragstellung.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 legt fest, wer für die Einleitung eines Verfahrens zur Überprüfung antragsberechtigt ist. Dies sind allein die Antragsteller oder Genehmigungsinhaber bei den bezeichneten Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder Aufsichtsverfahren nach dem Atomgesetz oder der Strahlenschutzverordnung. Der Betroffene selbst ist hingegen nicht zur Einleitung eines Verfahrens berechtigt. Sofern durch die Genehmigungserteilung nicht nur der Antragsteller selbst, sondern auch andere, in der Genehmigung ausdrücklich genannte Firmen, z.B. als Beförderer bei Genehmigungen nach § 4 AtG oder § 8 StrlSchV, zu einem Tätigwerden ermächtigt werden, sind diese Firmen als - weitere - Genehmigungsinhaber ebenfalls antragsberechtigt.

§ 6 Abs. 1 Satz 3 sieht vor, daß es bei Sachverständigen nach § 20 AtG nicht auf einen Antrag des Genehmigungsinhabers ankommt, sondern das Verfahren von der Behörde - durch Zuleitung von Erklärungsbogen und Formular für die Belehrung an den Sachverständigen nebst anschließender Rückgabe - veranlaßt wird.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist für den Beginn der Überprüfung die Vorlage eines vom Antragsteller und von der betroffenen Person ausgefüllten Erklärungsbogens erforderlich. Für diesen Erklärungsbogen gibt die zuständige Behörde nach § 6 Abs. 5 ein amtliches Formular bekannt (vgl. hierzu § 7 Abs. 1 Satz 2 AtSMV). Dieser Vordruck soll sich am bewährten Muster von Anhang 1 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Ver-

wendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBL 1996, S. 613) orientieren. Dieses Muster hat folgenden Aufbau:

Anhang 1

Erklärungsbogen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit
nach § 12 b AtG

Hinweis: Alle Angaben werden gemäß Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetz und gemäß § 12 b Atomgesetz behandelt, aus denen sich die Rechte des Betroffenen (Auskunft/Akteneinsicht, Berichtigung, Löschung) ergeben.

Der Erklärungsbogen ist dem Antragsteller/Genehmigungsinhaber - soweit gewünscht in einem geschlossenen Umschlag - zur Weiterleitung an die zuständige atomrechtliche Behörde auszuhändigen.

Ziffern 1 bis 3 sind durch den Antragsteller/Genehmigungsinhaber, Ziffern 4 bis 9 durch die zu überprüfende Person auszufüllen.

1. Antragsteller/Genehmigungsinhaber nach AtG:
(Name und Anschrift)
2. Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Kategorie _____
3. Betriebliche Stellung und/oder vorgesehene Verwendung:
4. Angaben zur Person
Familien- ggf. Geburtsname:

Vornamen:
Geburtsdatum:
Geburtsort (Kreis/Bundesland/Staat)
Staatsangehörigkeit:
5. Gegenwärtiger Arbeitgeber (Name und Anschrift):
6. Ist innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine Überprüfung für einen Einsatz in einer kerntechnischen Anlage durchgeführt worden?

ja/nein Datum kerntechnische Anlage/Beförderer

7. Wohnsitze der letzten zehn Jahre (für Kategorie 1) bzw. der letzten fünf Jahre (für Kategorie 2 und 3) einschließlich des jetzigen Wohnsitzes sowie Aufenthaltsorte von mehr als drei Monaten Dauer (auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).

Dauer (von-bis) (Monat-Jahr)	Adresse	Bundesland/Staat

8. Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe, und daß ich die Hinweise der zuständigen atomrechtlichen Behörde zu diesem Erklärungsbogen zur Kenntnis genommen habe.

Ich bin mit einer Überprüfung meiner Zuverlässigkeit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

9. Ich bin damit einverstanden, daß ein positives Ergebnis der Überprüfung der Zuverlässigkeit (keine Sicherheitsbedenken) vom Objektsicherungsbeauftragten an den Antragsteller/Genehmigungsinhaber anderer kerntechnischer Einrichtungen weitergeleitet wird, sofern mein Arbeitseinsatz dort ebenfalls beabsichtigt ist.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 6 Abs. 2 Satz 2 normiert, daß der Antragsberechtigte zunächst selbst im Erklärungsbogen die betriebliche Stellung oder die vorgesehene Verwendung der betroffenen Person sowie die vorgesehene Überprüfungskategorie anzugeben hat. Dies entspricht Ziffer 2 und 3 des Musters. Die Angabe des Namens und der Anschrift des Antragsberechtigten (entsprechend Ziffer 1 des Musters) wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Dieser insoweit ausgefüllte Erklärungsbogen ist dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung folgt dem Grundsatz von § 12 b Abs. 1 Satz 1 AtG, daß eine Überprüfung der Zuverlässigkeit nur mit dem Einverständnis des Betroffenen durchgeführt werden darf. Dieses Einverständnis ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 auf dem Erklärungsbogen zu dokumentieren (vgl. Ziffer 8 Satz 2 des Musters).

Die zur Überprüfung erforderlichen Personaldaten des Betroffenen müssen von diesem nach § 6 Abs. 3 Satz 2 auf dem Erklärungsbogen angegeben werden. Sofern der Betroffene sein Einverständnis mit der Überprüfung erklärt hat, unterliegt er nun einer Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Beantwortung. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 7 gehören zu den für die Überprüfung erforderlichen Personaldaten (vgl. Ziffer 4 bis 9 des Musters)

- der Familienname, gegebenenfalls der Geburtsname, sowie alle Vornamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort unter Angabe des Landkreises, des Bundeslandes und gegebenenfalls des Geburtsstaates,

- die Staatsangehörigkeit,
- die Personalausweis- oder Paßnummer (unentbehrlich für die Identifizierung bei Zutritt zur Anlage oder Einrichtung in Abweichung vom Muster),
- Name und Anschrift des gegenwärtigen Arbeitgebers,
- abhängig von der jeweiligen Überprüfungskategorie die Wohnsitze in den letzten fünf bzw. zehn Jahre vor der Überprüfung, den gegenwärtigen Wohnsitz eingeschlossen, mit der Angabe der jeweiligen Dauer (Monat / Jahr) des Wohnsitzes, der Adresse und des Bundeslandes und gegebenenfalls des Staates. Als Wohnsitz gelten dabei auch Aufenthaltsorte von mehr als drei Monaten Dauer in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- die Angabe, ob und wenn wann innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre bereits eine atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung stattgefunden hat, sowie gegebenenfalls die Nennung der kerntechnischen Anlage bzw. des Beförderes (das Datum einer Überprüfung ist dem Betroffenen erfahrungsgemäß ebenso wenig erinnerlich wie die zuständige Behörde).

Der Betroffene ist nach § 6 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz berechtigt, den vollständig ausgefüllten Erklärungsbogen in einem verschlossenen Umschlag an den Antragsberechtigten zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben.

§ 6 Abs. 3 Satz 4 sieht vor, daß der Betroffene zur Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens bei wechselndem Arbeitseinsatz in verschiedenen kerntechnischen Einrichtungen schon jetzt sein Einverständnis mit einer Weiterleitung des positiven Überprüfungsergebnisses nach § 7 Abs. 4 an andere Antragsberechtigte bzw. zuständige Behörden erteilen kann.

§ 6 Abs. 4 legt die Belehrungspflicht des Antragsberechtigten gegenüber dem Betroffenen umfassend fest. Diese Belehrung hat aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit in schriftlicher Form zu erfolgen. Zur Erfüllung der Belehrungspflicht hat sich der Antragsberechtigte eines nach § 6 Abs. 5 von der zuständigen Behörde bekanntgegebenen amtlichen Formulars (vgl. hierzu § 7 Abs. 1 Satz 2 AtSMV) zu bedienen. Dieser Vordruck sollte sich am bewährten Muster von Anhang 2 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) - ergänzt um den ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit einer Abfrage

nach dem Bundeszentralregistergesetz - orientieren. Dieses zu überarbeitende Muster hat folgenden Aufbau:

Anhang 2

Hinweise
der zuständigen atomrechtlichen Behörde
für die Beschäftigten
in kerntechnischen Anlagen/das Personal bei der Beförderung
von Kernbrennstoffen oder Großquellen

Sicherlich ist Ihnen bekannt, daß kerntechnische Anlagen und Transporte von Kernbrennstoffen oder Großquellen im Hinblick auf mögliche unbefugte Handlungen besonders zu schützende Objekte darstellen. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen materieller, organisatorischer und personeller Art.

Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 12 b des Atomgesetzes für Personen, die Zutritt zu den Sicherungsbereichen kerntechnischer Anlagen haben oder erhalten sollen. Die Überprüfung, die das Ministerium _____/Bundesamt für Strahlenschutz als zuständige atomrechtliche Behörde auf der Grundlage von Auskünften von Landespolizei- und Landesverfassungsschutzbehörden, vom Generalbundesanwalt - Dienststelle Bundeszentralregister - sowie im Einzelfall vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchführt, dient dem Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung führen können. Sie dient damit dem Schutz der Allgemeinheit und Ihrem persönlichen Schutz. Gleiche Überlegungen gelten für Beschäftigte bei der Beförderung von Kernbrennstoffen oder Großquellen.

Die Überprüfung erfolgt in der Weise, daß die zuständige atomrechtliche Behörde bei den oben genannten Sicherheitsbehörden anfragt, ob ihnen Tatsachen bekannt sind, aus denen sich im Hinblick auf den Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten bzw. gegen seinen Zutritt oder Einsatz in Sicherungsbereichen kerntechnischer Anlagen oder beim Transport von Kernbrennstoffen oder Großquellen ergeben können. Darüber hinausgehende Ermittlungersuchen werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet. Ergeben sich aus den von den Sicherheitsbehörden übermittelten Erkenntnissen Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten, so kann zu deren Klärung die zuständige atomrechtliche Behörde bei ihm oder auch bei anderen öffentlichen Stellen weitere Auskünfte einholen.

Hat das Ministerium _____/Bundesamt für Strahlenschutz aufgrund des Überprüfungsergebnisses Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Bewerbers oder Beschäftigten, so erhält dieser Gelegenheit, sich zu dem Überprüfungsergebnis zu äußern.

Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden von der zuständigen atomrechtlichen Behörde nur für die Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet und nicht an andere Stellen weitergegeben.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung auf dem Erklärungsbogen voraus. Sofern Sie diese Zustimmung verweigern - wozu Sie berechtigt sind -, ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen der Zutritt zu der jeweiligen kerntechnischen Anlage oder die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit nicht gestattet werden.

Wenn Sie sich damit einverstanden erklären, daß der Objektsicherungsbeauftragte, der die Überprüfung der Zuverlässigkeit veranlaßt, ein positives Überprüfungsergebnis (keine Sicherheitsbedenken) an die Betreiber anderer kerntechnischer Einrichtungen oder andere Transportunternehmen weiterleiten kann, in denen Ihr Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist, vermeiden Sie im Regelfall in nächster Zeit eine nochmalige Überprüfung Ihrer Person.

Zum Nachweis über die Belehrung hat der Betroffene gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 seine Kenntnisnahme auf dem der zuständigen Behörde vorzulegenden Erklärungsbogen zu bestätigen (vgl. Ziffer 8 Satz 1 des Musters).

Zu § 7

§ 7 stellt die zentrale Vorschrift für die Bewertung der Zuverlässigkeit und den Abschluß des Verfahrens dar.

Nach Absatz 1 Satz 1 obliegt die Bewertung der Zuverlässigkeit allein der zuständigen atomrechtlichen Behörde. Dem entspricht auch § 12 b Abs. 1 Satz 2 AtG, der die zuständigen Behörden nur zur Abfrage von vorhandenen Erkenntnissen, insbesondere bei den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden, ermächtigt. Dies stellt einen bedeutsamen Unterschied zu den Überprüfungen nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder dar, bei denen im Rahmen des Verfahrens auch von den mitwirkenden Behörden Bewertungen abgegeben werden. Demgegenüber erfolgt bei den Abfragen nach § 5 dieser Verordnung lediglich eine Informationsweitergabe durch andere Behörden, eine Berechtigung zur eigenständigen Bewertung besitzen diese nicht.

Bei der Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 hat die zuständige Behörde in jedem Einzelfall eine Gesamtwürdigung auf der Grundlage des Schutzzwecks der Verordnung und der aus den Behördenabfragen gewonnenen Erkenntnisse anzustellen. Dabei ist insbesondere auch die vorgesehene Tätigkeit des Betroffenen, und damit auch die beantragte Überprüfungskategorie, zu berücksichtigen. Der hier anzuwendende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, daß bei der Überprüfung nach Kategorie 1 ein strengerer Bewertungsmaßstab anzulegen ist, als bei Überprüfungen nach Kategorie 2 und 3, da von den der Kategorie 1 zugeordneten Personen infolge ihrer verantwortlichen Stellung in der Betriebsorganisation, der ihnen zugänglichen Einwirkungsmöglichkeiten und Informationen in größerem Umfang Risiken infolge unbefugter Handlungen ausgehen können, als von Personen der Kategorien 2 und 3. Ebenso ist gegenüber der Kategorie 2 ein nochmals abgesenkter Bewertungsmaßstab anzulegen, um den tätigkeitsbedingt geringeren Risiken angemessen Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Satz 2 legt den Beurteilungszeitraum abhängig von der beantragten Überprüfungskategorie fest. Nach Absatz 1 Satz 3 dürfen bei Überprüfungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 im Ausnahmefall auch

weiter zurückliegende Erkenntnisse berücksichtigt werden, wenn diese wegen ihrer Besonderheit und ihres Umfanges geeignet sind, bereits bestehende Zweifel an der Zuverlässigkeit noch erheblich zu verstärken.

Absatz 2 zählt Anhaltspunkte für die Bewertung der erforderlichen Zuverlässigkeit des Betroffenen nach § 12 b AtG durch die zuständige Behörde auf. Grundlage dieser Bewertung sind die durch die Abfragen nach § 5 gewonnenen Erkenntnisse der zuständigen Behörde. Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit lösen nach Absatz 2 Satz 1 insbesondere rechtskräftige Verurteilungen des Betroffenen wegen Straftaten innerhalb des durch § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 festgelegten Beurteilungszeitraumes aus, die wegen konkreter Erkenntnisse oder bestehender Erfahrungen ein Verhalten besorgen lassen, welches dem Schutzzweck des § 12 b AtG zuwiderlaufen könnte. Es kommt hierbei also auf eine von der zuständigen Behörde anzustellende Prognose an. Auf die ausdrückliche Nennung eines Anhang 3 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) entsprechenden Straftatenkataloges wurde insoweit verzichtet. Dennoch dürften die dort aufgeführten Delikte nach der bisherigen Verwaltungspraxis weiterhin Indizwirkung für die Unzuverlässigkeit haben. Dies betrifft in der Regel rechtskräftige Verurteilungen nach den §§ 80 bis 83, 87, 88, 126, 129, 129 a, 130 a, 239 b, 243, 249, 250, 253, 255, 305 a bis 306 c, 307 bis 312, 315, 315 a, 315 c, 316, 316 c, 323 a, 326 bis 328, 330, 330 a StGB oder wegen vergleichbarer Straftatbestände. Zu beachten ist, daß eine Verurteilung wegen einer einzelnen Straftat, die nicht einschlägig nuklearspezifisch ist und für die eine Geldstrafe von weniger als neunzig Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verhängt worden ist, nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nr. 1 nur im Rahmen einer Gesamtwürdigung berücksichtigt werden kann. Werden jedoch innerhalb des Beurteilungsspielraumes wiederholt gleichartige Straftaten begangen und mit einem solchen geringen Strafmaß geahndet, so sind auch diese in die Bewertung der Erkenntnisse nach Absatz 2 einzubeziehen und auf ihre Bedeutung für die Zuverlässigkeit des Betroffenen zu prüfen.

Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 übernehmen die übrigen Kriterien der Richtlinie. Dabei besteht ein gestuftes Verhältnis derart, daß die in Absatz 2 genannten Kriterien eigenständig Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können, während die in Absatz 3 aufgezählten Kriterien grundsätzlich nur im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu berücksichtigen sind. Dabei stellt Absatz 3 keinen ab-

schließenden Katalog dar. Hinzuweisen ist beispielsweise auf das Vorliegen eines negativen Anhaltspunktes, wenn der Betroffene das weitere Einverständnis mit der Beiziehung von staatsanwaltlichen Ermittlungs- und Straftaten nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 verweigert.

Die gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 vorgeschriebene Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Abfrage nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird entsprechend der Stichtagsregelung des § 21 Abs. 3 StUG über die Unzulässigkeit der Verwendung dieser Auskünfte gemäß § 11 Satz 2 am 29. Dezember 2006 außer Kraft treten.

Als Orientierungspunkt werden die Kriterien des Anhangs 3 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) zur Bewertung der Erkenntnisse durch die zuständige Behörde wiedergegeben:

Anhang 3

Kriterien zur Bewertung der Erkenntnisse bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung

1. Die Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse erfordert für jeden Betroffenen die Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit.

Die Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse erfolgt bei Überprüfungen nach Kategorie 1 bis 3 im Hinblick auf den Schutz gegen unbefugte Handlungen, die zu einer Entwendung oder einer erheblichen Freisetzung radioaktiver Stoffe führen könnten. Dies bedingt bei Überprüfungen nach Kategorie 1 einen strengeren Bewertungsmaßstab als bei Überprüfungen nach Kategorie 2 oder 3, da von den der Kategorie 1 zugeordneten Personengruppen (vgl. Nummer 7.1.1 der Richtlinie) infolge ihrer verantwortlichen Stellung in der Betriebsorganisation, der ihnen zugänglichen Einwirkungsmöglichkeiten und Informationen in größerem Umfang Risiken infolge unbefugter Handlungen ausgehen können als von Personengruppen der Kategorien 2 und 3.

Gegenüber der Kategorie 2 wird in Kategorie 3 ein nochmals abgesenkter Bewertungsmaßstab angelegt, um den tätigkeitsbedingt geringeren Risiken angemessen Rechnung zu tragen.

2. Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer Person i.S.d. § 12 b AtG können sich ergeben, wenn der Betroffene wegen einer innerhalb des Beurteilungszeitraums begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die in seiner Person liegende oder mit ihr verbundene Eigenheiten dartut, welche eine Gefährdung der nuklearen Sicherheit der jeweiligen kerntechnischen Anlage oder bei der Beförderung oder Verwendung von Kernbrennstoffen aufgrund konkreter Tatsachen oder vorliegender Erfahrungen besorgen lassen.
 - (1) Unabhängig von der Höhe des Strafmaßes sind in der Regel rechtskräftige Verurteilungen wegen folgender versuchter oder vollendeter Straftaten von einschlägiger Bedeutung:
 - Friedensverrat (§§ 80, 80a StGB), Hochverrat (§§ 81 - 83 StGB), Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 StGB), verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 StGB),

- Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB),
 - Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB),
 - Geiselnahme (§ 239 b StGB),
 - besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243 StGB),
 - Raub oder schwerer Raub (§§ 249, 250 StGB),
 - Erpressung oder räuberische Erpressung (§§ 253, 255 StGB),
 - Brandstiftungsdelikte (§§ 306 bis 308 StGB),
 - Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 310 b StGB), Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 311 StGB), Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 311 a StGB), Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 311 b StGB), fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage (§ 311 c StGB), Freisetzung ionisierender Strahlen (§ 311 d StGB), unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB), unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB),
 - gefährliche Eingriffe in den bzw. Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs (§§ 315, 315 a StGB),
 - Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c StGB),
 - Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB),
 - Anleitung zu Straftaten (§ 130 a StGB),
 - Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel (§ 305 a StGB),
 - umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB),
 - besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat (§ 330 StGB),
 - schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a StGB),
 - wiederholte Trunkenheitsdelikte innerhalb des Beurteilungszeitraumes (§§ 315 c, 316, 323 a StGB),
 - vergleichbare Verstöße gegen andere Straftatbestände.
- (2) Eine einzelne andere Straftat als die in Nummer 2 (1) genannten kann in der Regel außer Betracht bleiben, wenn eine Geldstrafe von weniger als 90 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verhängt worden ist.
- Innerhalb des Beurteilungszeitraumes wiederholt begangene gleichartige Straftaten sind bei der Gesamtwürdigung aller Erkenntnisse auf ihre Bedeutung für die Zuverlässigkeit des Betroffenen zu prüfen.
- (3) Bei der Bewertung bleiben Verurteilungen wegen solcher Straftaten außer Betracht, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Betroffenen in der Regel nicht von Bedeutung sind (z.B. einfaches Beleidigungsdelikt, Unterhaltungspflichtverletzung, Hausfriedensbruch).

3. Bedenken können im Einzelfall auch gerechtfertigt sein, wenn
- (1) der Betroffene einer extremistischen Gruppierung, die zur Gewalt neigt, angehört oder hierzu enge persönliche Beziehungen¹ unterhält, oder
 - (2) Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene zu politisch motivierter Gewaltanwendung neigt, oder
 - (3) Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder Verdacht auf Alkoholabhängigkeit oder auf Betäubungsmittelabhängigkeit besteht, oder
 - (4) Umstände bekanntgeworden sind, die auf eine derartige Überschuldung des Betroffenen hindeuten, daß er seinen laufenden finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, oder
 - (5) der Betroffene wegen einer Verletzung der Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechts oder des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen mit einer Geldbuße belegt oder rechtskräftig verurteilt worden ist.
4. Sonstige Erkenntnisse (z.B. laufende oder eingestellte Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung, Verurteilungen wegen einschlägiger Straftaten gemäß Nummer 2, die länger als der Beurteilungszeitraum zurückliegen, Kontakte zu fremden Nachrichtendiensten, Erkenntnisse aus der Abfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, einschlägige behördliche Entscheidungen zur Zuverlässigkeit, wiederholte Verstöße gegen Betriebsvorschriften, Sachverhalte, die zur Erpressung durch Dritte verwendet werden könnten) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bei Gesamtwürdigung aller Erkenntnisse von maßgebender Bedeutung sind, um die Zuverlässigkeit des Betroffenen beurteilen zu können.

§ 7 Abs. 4 schreibt vor, daß die zuständige Behörde im Falle einer positiven Bewertung der Zuverlässigkeit diese dem Antragsberechtigten schriftlich mitteilt. Diese Mitteilung ist unter Nennung des Aktenzeichens, des Datums der Zuverlässigkeitsüberprüfung, des Namens und des Geburtsdatums des Betroffenen, der Überprüfungskategorie, des Überprüfungsergebnisses und der Geltungsdauer, sofern diese nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz verkürzt wird, abzufassen. Diese Angaben erleichtern eine spätere Nachweisführung gemäß § 9 Abs. 1.

Nach Absatz 5 Satz 1, der § 12 b Abs. 1 Satz 4 AtG entspricht, ist der Betroffene bei Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit zunächst von der zuständigen Behörde anzuhören. Werden durch die Anhörung die Zweifel der Behörde ausgeräumt, erfolgt eine Mitteilung an den Antragsberechtigten nach Absatz 4. Führt die Bewertung der Behörde trotz Anhörung zu fortbestehenden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit, so sind darüber der Antragsberechtigte und der Betroffene zu informieren. Aus

¹

Als enge persönliche Beziehungen gelten:

Lebenspartner und nahe Angehörige im Sinne von Nummer 6.3 der Anlage 4 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI vom 29. April 1994 zur Ausführung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994; GMBI. vom 18.07.1994, S. 550-592 [i.d.F. der mit Rundschreiben des BMI vom 06. Juni 1997 und 24. November 1997 bekanntgegebenen Fassung (GMBI. vom 06.08.1998, S. 444-450)].

Gründen des Datenschutzes erhält nur der Betroffene eine Mitteilung mit schriftlicher Begründung über die Entscheidung der Behörde.

Absatz 6 regelt, wie zu verfahren ist, wenn nach positivem Abschluß der Überprüfung Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen können.

Nach Absatz 6 Satz 1 ist die Behörde befugt, von Amts wegen tätig zu werden und eine erneute vollständige Überprüfung einzuleiten oder auch zunächst nur einzelne Ermittlungen zu veranlassen. Hiervon unabhängig hat der Antragsberechtigte durch eigene betriebsorganisatorische Maßnahmen dem Schutzzweck des § 12 b Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes zu genügen. Im Hinblick auf den Rechtsschein der positiven Bewertung der Zuverlässigkeit des Betroffenen während der Geltungsdauer der Überprüfung (vgl. den Nachweis gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1) hat der Antragsberechtigte, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit eines Überprüften ergeben, die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 2 zu informieren.

Für Genehmigungsinhaber kann bei Verneinung der Zuverlässigkeit ein Vorgehen der zuständigen Behörde nach §§ 17, 19 AtG in Betracht kommen. Für Personal des Antragsberechtigten schreibt Absatz 6 Satz 3 bei Zweifeln der Behörde an der Zuverlässigkeit des Betroffenen als Rechtsfolge vor, daß dies dem Antragsberechtigten mitzuteilen ist. Trifft dieser daraufhin keine entsprechenden Maßnahmen, kommt eine aufsichtliche Verfügung an den Antragsberechtigten in Betracht, um so dem Betroffenen die Zugangsberechtigung zu Sicherungsbereichen zu entziehen. Vor einer endgültigen Entscheidung der Behörde ist der Betroffene entsprechend Absatz 5 erneut anzuhören.

Zu § 8

§ 8 Absatz 1 Satz 1 erfüllt den Auftrag des § 12 b Abs. 2 AtG, in der Verordnung festzulegen, in welcher Frist, die Überprüfung der Zuverlässigkeit zu wiederholen ist. Die Verordnung übernimmt die bewährte Geltungsdauer von Nummer 9 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613). Danach hat die durchgeführte Überprüfung grundsätzlich eine Geltungsdauer von fünf Jahren. Dies steht mit der Übergangsregelung des § 10 der Verordnung in Übereinstimmung. Nach Ablauf dieser Frist ist eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen.

Im Einzelfall, etwa wenn absehbar ein kürzer Arbeitseinsatz des Betroffenen vorgesehen ist, kann die Behörde auch eine kürzere Geltungsdauer festsetzen. Absatz 1 Satz 2 regelt den Beginn der Laufzeit der Geltungsdauer.

Absatz 2 übernimmt die bereits in der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) vorgesehene Fiktion, für den Fall, daß die Wiederholungsprüfung länger als drei Monate dauern sollte.

Absatz 3 sieht im Falle des Verzichtes auf einen Antrag für eine Wiederholungsprüfung eine Frist zur Löschung der gespeicherten Daten des Betroffenen vor, bei deren Ablaufen die Verwirklichung des Überprüfungszweckes im Sinne von § 12 b Abs. 1 Satz 1 AtG auf jeden Fall anzunehmen ist. Es handelt sich also um eine klarstellende Konkretisierung für die Praxis zu § 12 b Abs. 1 Satz 5 AtG.

Absatz 4 beinhaltet die Befugnis der zuständigen Behörde, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse eine angemessene Mißbrauchsfrist festzulegen, bevor erneut ein Überprüfungsantrag gestellt werden darf.

Zu § 9

§ 9 regelt spezielle Sonderfälle, in denen ausnahmsweise eine Zuverlässigkeitsüberprüfung entbehrlich ist bzw. im Einzelfall unter besonderen Rahmenbedingungen stattfindet.

Dabei gilt der Grundsatz der Verwaltungspraxis, daß der Zutritt nicht ausreichend überprüfter Personen auf das erforderliche Ausmaß zu begrenzen ist.

§ 9 Abs. 1 beschreibt den in der Praxis bedeutsamen Fall, daß die zuständige Behörde eine anderweitige Zuverlässigkeitsüberprüfung als ausreichend anzuerkennen hat bzw. anerkennen kann. Der Nachweis kann unter anderem durch die schriftliche Mitteilung eines anderen Antragsberechtigten in einem früheren Verfahren zur Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen geführt werden. Dieser andere Antragsberechtigte kann entweder eine beglaubigte Abschrift der damaligen Mitteilung nach § 7 Abs. 4 vorlegen oder schriftlich unter Angabe der zuständigen Behörde, die

damals die Überprüfung der Zuverlässigkeit durchgeführt hat, der Überprüfungskategorie, des Datums der Überprüfung der Zuverlässigkeit, der Geltungsdauer der Überprüfung und des Überprüfungsergebnisses bestätigen, daß für den Betroffenen auf Veranlassung dieses anderen Antragsberechtigten bereits eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung nach den Anforderungen dieser Verordnung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist. Gleich- oder höherwertige Überprüfungen nach anderen Rechtsvorschriften (vgl. hierzu den Grundsatz von § 2 Abs. 1 Satz 2 SÜG) können dabei einer Überprüfung nach dieser Verordnung gleichstehen. Hierfür kommen insbesondere Überprüfungen nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen von Bund und Ländern in Betracht.

Absatz 2 ermöglicht der Behörde, auf eine Überprüfung der Zuverlässigkeit zu verzichten, wenn eine Verletzung des Schutzzweckes des § 12 b Abs. 1 Satz 1 AtG im Einzelfall nicht zu befürchten ist. Dieser Vorschrift unterfällt insbesondere auch der in Nummer 10 der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) gesondert geregelte, den Schutzzweck nicht berührende Fall von Tätigkeiten im äußeren Sicherheitsbereich.

Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 ermöglicht, dem Genehmigungsinhaber die Zutrittsgewährung in besonderen Eilfällen. Dabei hat der Genehmigungsinhaber allerdings eine Aufsicht durch überprüfte Personen und eine entsprechende Dokumentation sicherzustellen. Absatz 3 Satz 3 schreibt vor, daß in diesen Fällen die Überprüfung der Zuverlässigkeit unverzüglich nachzuholen ist. § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 entbindet grundsätzlich also lediglich vom Überprüfungszeitpunkt im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1, nicht von der Überprüfung als solcher. Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 erlaubt jedoch der zuständigen Behörde einen Verzicht darauf, die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Betroffenen nachzuholen, wenn eine Gefährdung des Überprüfungszwecks nach § 12 b Abs. 1 Satz 1 AtG auszuschließen ist.

Absatz 4 enthält für den Fall Regelungen, daß private Dritte Zugang zur kerntechnischen Einrichtung erhalten wollen.

Absatz 5 regelt den Sonderfall, daß einer nach Kategorie 2 überprüften Person nunmehr eine Tätigkeit der Kategorie 1 übertragen werden soll. In diesem Fall ist in der Regel von einer Zuverlässig-

keit bereits vor Abschluß des Verfahrens auszugehen, weshalb die Behörde eine Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit bereits vor Abschluß des Verfahrens zulassen kann.

Absatz 6 enthält Bestimmungen falls auf Grund einer für die entsprechende Überprüfungskategorie zu kurzen Aufenthaltsdauer im Geltungsbereich des Atomgesetzes, etwa wegen einer häufigen Auslandstätigkeit des Betroffenen, keine entsprechende Datengrundlage für die Bewertung der zuständigen Behörde zur Verfügung steht. In diesem Fall kann eine Mitteilung zur Zuverlässigkeit einer der in der Regelung benannten Stellen anerkannt werden.

Nach Absatz 6 Satz 2 sollen Unterlagen zur Bestätigung dieser Mitteilung vorgelegt werden. In Betracht kommen dafür Zuverlässigkeitsbescheinigungen einer für entsprechende Überprüfungen im Ausland zuständigen Behörde, Zuverlässigkeitsbescheinigungen ausländischer Arbeitgeber, soweit diese nach nationalem Recht eigenverantwortlich Überprüfungen durchzuführen haben, Zuverlässigkeitsbescheinigungen ausländischer Arbeitgeber, die nur behördlich überprüftes und damit zuverlässiges Personal tätig werden lassen dürfen, Auszüge ausländischer dem Bundeszentralregister vergleichbare Strafregister oder polizeilicher Erfassungsstellen, Leumundszeugnisse kommunaler ausländischer Behörden an früheren Wohnsitzen des Betroffenen sowie Bescheinigungen entsendender ausländischer Institutionen.

Absatz 7 gewährt der Behörde ein Ermessen in besonderen Fällen, insbesondere in dringlichen Eilfällen, in denen die Behörde - obwohl andere Sachverständige zur Verfügung ständen - einen bestimmten Sachverständigen auf Grund einer besonderen Sachkompetenz oder eines speziellen Vertrauensverhältnisses hinzuziehen will, oder in Fällen der kurzzeitigen Zuziehung ausländischer Sachverständiger für einen Einzelbegutachtungsfall, auf das Überprüfungserfordernis vor der Zutrittsgewährung zur Anlage oder Einrichtung zu verzichten. Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und die Sätze 2 und 3 sind in diesen Fällen entsprechend anzuwenden.

Zu § 10

§ 10 enthält eine Übergangsregelung für nach den bisherigen Richtlinienvorschriften bereits abgeschlossene und für laufende Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Nach § 10 Satz 1 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach den Regelungen der Richtlinie für die Überprüfung der Zu-

verlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) laufende Überprüfungsverfahren nach den Regelungen dieser Verordnung abzuschließen. Nach § 10 Satz 2 bleiben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfungen für die jeweilige Geltungsdauer, längstens für fünf Jahre, gültig. Letzteres unterliegt dem Vorbehalt, daß keine nachträglichen Bedenken gegenüber einer bereits überprüften Person entstehen, die ein Tätigwerden der zuständigen Behörde erfordern. Bereits abgeschlossene, aber nach § 10 Satz 2 weiterhin gültige Überprüfungen können auch auf der Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 26. Mai 1987 (GMBI. 1987, S. 337) und der Bewertungskriterien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 10. Mai 1988 (GMBI. 1988, S. 330) beruhen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gilt auch für diese abgeschlossenen Überprüfungen § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Zu § 11

§ 11 Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. § 11 Satz 2 sieht entsprechend der fachlichen Vorgabe des § 21 Abs. 3 StUG das spätere Außerkrafttreten von § 5 Abs. 1 Nr. 6 und § 7 Abs. 3 Nr. 3 vor.

30.04.99**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV)

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen
Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz
(Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung - AtZüV)

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2

In § 7 Abs. 2 Satz 2 ist nach dem Wort "daneben" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung des Wortes "insbesondere" soll klargestellt werden, daß die Aufzählung in § 7 Abs. 2 nicht abschließend ist. Dies ergibt sich bisher lediglich aus der Begründung (vgl. Seite 36 Absatz 2 der Vorlage).

2. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Mitgliedschaft in Organisationen, Aktionsbündnissen oder Gruppierungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder deren Unterstützung,"

Begründung:

Die Formulierung "Mitgliedschaft in Organisationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes" ist irreführend, da die genannte Vorschrift weder das Wort "Mitgliedschaft" noch das Wort "Organisation" enthält. Im übrigen kann die Unterstützung von entsprechenden Organisationen, Aktionsbündnissen oder Gruppierungen usw. für die atomrechtliche Zuverlässigkeit wesentlich bedeutsamer als die bloße Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung sein.

3. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

"6. Verhängung einer Geldbuße wegen Verletzung der Vorschriften des Atomgesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung."

Als Folge

ist § 7 Abs. 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. eine Verurteilung wegen einer einzelnen Straftat, für die eine Geldstrafe von weniger als neunzig Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verhängt worden ist, es sei denn, daß es sich um eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorschriften des Atomgesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, des Waffengesetzes, des Sprengstoffgesetzes oder einer auf Grund eines dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung handelt,".

Begründung:

Verstöße gegen das Waffengesetz, das Sprengstoffgesetz oder auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sind für die atomrechtliche Zuverlässigkeit grundsätzlich ebenso bedeutsam wie z. B. Verstöße gegen die in der Vorlage zitierten Rechtsvorschriften. Folglich ist es erforderlich, § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 der Vorlage entsprechend zu erweitern.